

XXXVI.

**Vortrag zur Eröffnung der psychiatrischen Clinik
zu Berlin**

für das Sommer-Semester 1868.*)

Gehalten am 1. Mai 1868.

Von

W. Griesinger.

Meine Herren! Sie wissen, dass ich gerne in der ersten Stunde des Semesters ein allgemeineres Thema zur Einleitung in unsere späteren speciellen Betrachtungen behandle. Es ist dabei nicht meine Absicht, ganz neue, in der Wissenschaft unbekannte Dinge Ihnen mitzutheilen, vielmehr Sie durch eine Gedankenreihe, die sich an irgend einen wichtigen Punkt knüpft, in das Thema einzuführen und auf dasselbe vorzubereiten. Da in diesem Semester zum erstenmale die gerichtliche Psychiatrie als besonderer Theil in unsere theoretischen und clinischen Vorträgen eingehen wird, so sei es gestattet, die Einführung in diesen Theil gleich dieser ersten Stunde zuzuweisen und Ihnen heute einige Bemerkungen über die Psychiatrie in ihrer Anwendung auf criminalrechtliche Fragen vorzulegen.

Mit Recht weist man auf diese Materie als eine der schwierigsten in unserer Wissenschaft hin. Den Anfänger frappiren diese Schwierigkeiten am meisten an Fällen, wie ich Sie mit solchen später bekannt machen werde, wo die besten und erfahrensten Irrenärzte über die Existenz einer Geisteskrankheit bei gewissen, eines Verbrechens angegeschuldigten Personen die widersprechendsten Gutachten gegeben haben, — Fällen, die allerdings zeigen, dass uns noch oft genügende objective Merkmale für die allerersten Punkte der psychiatrischen Diagnose fehlen. Doch tritt hier bei der forensischen Psychiatrie nur eine Unvollkommenheit hervor, wie sie auch auf jedem andern Gebiete der

*) Nachgelassenes und für den Druck bestimmtes Manuscript.

practischen Medicin besteht; gibt es doch Fälle genug, wo die Ansichten sehr darüber differiren können, ob irgend ein tiefer liegendes, nicht palpables, körperliches Leiden vorhanden sei oder nicht. Es sind dies doch immer noch Fragen, die in beiden Fällen, der körperlichen wie der geistigen Erkrankung, ganz auf dem inneren Gebiete der Medicin selbst abgemacht werden und Schwierigkeiten, die unserm medicinischen Denken nicht fremdartig gegenüber stehen und die mit ihm allein, wenn überhaupt, überwunden werden können.

Eigenthümlichere Schwierigkeiten findet die forensische Psychiatrie darin, dass sie mit einer ganz andern Wissenschaft, der Jurisprudenz, und mit Standpunkten und Anforderungen, die der Medicin als solcher fremdartig sind, nemlich den richterlichen, in die nächste Berührung zu treten hat. Das Verhältniss beider ist in der Praxis das, dass der Richter fragt, der Arzt zu antworten hat. Zur Gesetzgebung allerdings kann sich unsere Wissenschaft auch noch in einem höheren Sinne als Beratherin stellen, ohne dass ihr bestimmte Detailfragen vorgelegt werden und in dieser Beziehung bei Umgestaltungen an den Gesetzbüchern mitzuwirken ist eigentlich die schönste und grösste Mission der Psychiatrie. Aber meistens haben wir doch nur die Aufgabe, in Einzelfällen, die Zweifel und Dunkelheiten bieten, den Richter aufzuklären und ihm die technischen Hülften zu bieten, die er selbst nicht besitzen kann. Schwierigkeiten kommen nun hier darin zu Tage, dass Jeder auf seinem Gebiete bleiben und dass man sich doch richtig verstehen soll, dass der Zweck erreicht werde, ohne dass von dem Arzte ein Verlassen seines eigenen Erfahrungs- und Gedankenkreises verlangt wird und so, dass er innerhalb der logischen Verarbeitung ärztlicher Erfahrungsthatsachen bleiben kann. —

Die heutige Criminaljustiz nimmt im Allgemeinen sehr bereitwillig die Hilfe der gerichtlichen Psychiatrie an; manche Verbrecher werden heute schon ganz anders angesehen als vor 50 Jahren. Trotzdem kommen Fälle vor, wo es heutzutage nicht etwa ausserordentlich schwierig, sondern einfach unmöglich ist, ein Gutachten abzugeben, das zu gleicher Zeit — frei von allen Compromissen und Halbhkeiten — uns selbst wissenschaftlich ganz befriedigt und dessen rechtliche Folgen für den Angeklagten auch unserem natürlichen Gerechtigkeitsgefühle ganz entsprächen. Wenn so Etwas beim besten Willen von beiden Seiten möglich ist, so weist dies auf Schwierigkeiten hin, die heute noch in der Behandlung dieser Sachen selbst liegen; auf die Erfordernisse für eine sachgemäße Lösung dieser Schwierigkeiten lassen Sie uns deshalb etwas näher eingehen.

Das erste Erforderniss ist eine richtige richterliche Fragestellung; diese aber muss ganz basiren auf der Kenntniss dessen, was der Arzt leisten kann und für letzteres ist wieder nur innerhalb der Medicin selbst das Verständniss zu suchen.

Wir Aerzte sind Naturforscher, wir haben es mit Beobachtungsthatsachen in der organischen Welt, mit Erforschung der Gesetzmässigkeit in diesen Thatsachen und mit ihrer practischen Anwendung zu thun. Dies ist unser Beruf, wir haben weiter nichts gelernt und man kann nichts weiter von uns verlangen. Die menschlichen Vorstellungen über Recht und Unrecht sind auch nichts Zufälliges, sie sind nothwendige Producte des ganzen Naturgeistes und moralischen Geistes, der ganzen Geschichte und Bildung einer Nation und verdienen jedenfalls die höchste Achtung von allen Seiten; ob sie in ihrer Weiterbildung immer und überall ganz gleichen Schritt halten mit den übrigen Culturfortschritten, das wage ich nicht zu besprechen, da dazu andere Kenntnisse als die meinigen gehören würden. Dagegen ist so viel sicher, dass die Formulirung dieser Begriffe von Recht und Unrecht in den Worten der Gesetze und Gesetzesparagraphen verschiedener Länder manches Zufällige, Wechselnde und Schwankende hat, wie ja ein Blick auf die verschiedene Formulirung bei verschiedenen, an Bildung und Gesittung gar nicht unter einander verschiedenen Staaten, z. B. der verschiedenen deutschen Länder zeigt.

Wenn wir nun nach dem Wortlaute dieser Paragraphen befragt werden, nach Zurechnungsfähigkeit, nach vorhandener Freiheit, nach Wahnsinn oder Blödsinn im Sinne des Gesetzes u. dergl., so haben wir nicht nur die Schwierigkeit, ein Gebiet betreten zu müssen, auf dem wir nicht ganz zu Hause sind, sondern dass auch der Sinn der Frage, z. B. nach der Bedeutung des Wahnsinns oder Blödsinns im Sinne des Gesetzes verschieden gefasst und ausgelegt werden kann. Bald verlangt man von uns selbst, dass wir diese Interpretation vornehmen, bald sollen wir für dieselbe vorausgegangene richterliche Entscheidungen in Erwägung ziehen; in beiden Fällen sollen wir uns auf Ansichten aus populär - psychologischem oder eigentlich juristischem Gebiete einlassen, die nicht von speciell ärztlichen, d. h. naturwissenschaftlichen Ergebnissen abhängen.

Freilich hat längst die Praxis und die criminalistische Doctrin*) sich dahin ausgesprochen, dass unabhängig von diesen, überall wieder verschieden lautenden, nirgends trotz der verschiedensten Versuche die

*) Mittermaier in mehreren seiner werthvollen Arbeiten.

Sache wirklich erschöpden Ausdrücke der Gesetzbücher, die wahre ärztliche Meinung über den Geisteszustand des Angeklagten zu erheben und das allein Entscheidende sei, dass sich also die Aerzte nicht ängstlich an jene Ausdrücke zu halten brauchen. In der That, wenn ein Gerichtsarzt erklärt, er finde einen Angeklagten zwar wahnhaft noch blödsinnig im Sinne des Gesetzes, aber doch geisteskrank, — wo wäre ein Geschwornengericht zu finden, das einen solchen verurtheilen würde?

So hat man denn vorgeschlagen und ausgeführt, dass der Arzt nach nichts weiter als nach dem Bestehen einer Geistes- oder Gemüthskrankheit, resp. einer bestimmten Form und Art solcher gefragt werde; und gewiss hat man damit unserer Beantwortung das wirkliche, unserer Forschung zugängliche Object und Gebiet zugewiesen, man hat uns damit befähigt, als Kenner der organischen Natur einfache logische Verarbeitung von Erfahrungsthatsachen zu geben.

Indessen auch diese Fassung der Frage hat ihre nicht geringen Inconvenienzen. Die Frage nach dem Bestehen oder Nicht-Bestehen einer Geistes- oder Gemüthskrankheit drückt nicht Alles aus und erschöpft nicht Alles, was für die Beurtheilung eigentlich wissenswerth ist; sie ist gerade für die schwierigsten dubiösen Fälle zu eng, sie stellt ein Entweder Oder — Geisteskrank oder nicht? Geisteskrank oder Geistesgesund? — auf, in welchem gerade das Gradative der Zustände, das Uebergängliche zwischen Gesundheit und Krankheit nicht zum Ausdrucke kommt. Es ist dem Schwanken der Meinungen Manches anheimgestellt, indem der Eine das schon krank nennt, was dem Andern vielleicht noch gesund erscheint; schon bei körperlichen Zuständen ist es oft schwer zu sagen, ob der an sich ganz populäre Begriff der Krankheit bei einem solchen schon anwendbar ist, oder ob man den Menschen noch für nicht-krank erklären soll, es entziehen sich eben bei diesem einfach logischen Gegensatze die erfahrungsge-mässen Mittelzustände zwischen Gesundheit und Krankheit, die gerade oft vorliegen, am meisten der Betrachtung.

Mir scheint es die Hauptaufgabe, nach einer Fragestellung zu suchen, welche gestattet, ja welche selbst darauf hinführt, das Quantitative, die Abstufungen, die leichteren Grade, die Flüssigkeit der Uebergänge zu bestimmen, zu fixiren und hervorzuheben. Ich meine damit noch nicht eine Fragestellung, die dem Richter unmittelbar, heute oder morgen vorzuschlagen wäre, sondern ich möchte erst nach dem auf ärztlichem Gebiete selbst zu fixirenden Prin-

cipe suchen, aus dem jene practische Fragestellung schliesslich hervorzugehen habe.

Ich glaube, der wesentliche Sinn Alles dessen, was der Richter vom Arzte in Criminaffällen wissen will oder soll wissen wollen, ist doch immer der: ob und wie weit ein Individuum zu einer gewissen Zeit durch organische Ursachen an der logischen Verarbeitung seiner Gedanken oder an der normalen Art, Entschlüsse zu fassen und auszuführen, gehindert war? Organische Ursachen sind solche, die unabhängig von seinem eigenen Willen, von seiner Erziehung und seinem Bildungsgrade, von der Geschichte seines inneren Lebens, von den logischen Processen in seinem Kopfe, allein in seinem Organismus begründet sind. Und die Frage wird sein, ob jene Ursachen solche Functionirungen bedingten, die das Individuum von dem Verhalten der ungeheuren Majorität, von dem mittleren Durchschnittsmenschen seines Geschlechts, seiner Volksklassen, seines Standes, seiner Erziehung etc. erheblich unterscheiden, und zwar unterscheiden in Betreff des Gebrauches seiner geistigen und gemüthlichen Kräfte, und unterscheiden zu seinem Nachtheile. Diese ungünstige Beeinflussung der Vorstellungs- und Willens-Processe vom Organismus aus kann man die organische Belastung nennen und das Vorhandensein und der Grad dieser organischen Belastung kann als das eigentliche Forschungsobject des Gerichtsarztes bei diesen Fragen bezeichnet werden. Der Begriff der organischen Belastung und ihrer Grade umfasst alles Wissenswerthe und besitzt die volle Flexibilität um jede gradative Modification ausdrücken zu können. Er hat in dieser Hinsicht sehr grosse Vorzüge vor dem Begriffe der Gesundheit oder Krankheit, noch viel mehr natürlich vor den kaum mehr ärztlichen und viel abstracteren Begriffen der Zurechnungsfähigkeit, der Freiheit u. dergl., in deren gemeinsamer Annahme sich nach früheren Ansichten der Arzt und der Richter begegnen und verstehen sollten.

Wir können uns die Sache durch das Beispiel einer körperlichen Leistung illustrieren. Setzen Sie den Fall, eine Gesellschaft, allenfalls ein Staat verlange von seinen Mitgliedern eine gewisse Summe körperlicher Arbeit und er habe Strafen auf deren ungenügende oder unbrauchbare Erfüllung gesetzt. Unendlich häufig würde hier der Fall vorkommen, dass Individuen in der Leistung zurückblieben und sich damit entschuldigten, sie können nichts weiter leisten. Sie werden ärztlich untersucht, denn der natürliche Gerechtigkeitssinn verlangt, dass sie straflos bleiben, wenn sie wirklich nicht konnten, dass sie in

diesem Falle wohl unterschieden werden von den Trägen und Renitenten. Wie soll hier der Arzt gefragt werden? — Ob der Mann in der Lage sei, dass das Strafgesetz auf ihn angewendet werden kann? — Nein, dies wäre keine ärztliche Frage. — Ob er gesund oder krank sei? — Dies scheint schon viel besser. Aber vielleicht untersucht der Arzt nun alle Organe und kann nicht die geringste Veränderung an ihnen finden, er untersucht alle Functionen und findet sie normal von Statten gehen — er ist sehr geneigt, den Mann für gesund zu erklären, wenigstens kann er nicht sagen, er sei krank, denn es wäre unmöglich eine Krankheit an ihm zu benennen. Und es kann doch sein, dass das Individuum wirklich ganz unfähig war, der Durchschnittsleistung seiner Mitarbeiter gleichzukommen: er ist vielleicht schwächlich. Die Langsamkeit und Kraftlosigkeit seiner Bewegungen, wegen deren er zurückblieb und die ihn in den Verdacht der Trägheit und Renitenz brachten, kann bedingt sein durch eine organische Belastung auf seinen Willen, die von Hause in seiner zurückgebliebenen, dürfstig entwickelten Individualität liegt, ohne dass man ihn deshalb jetzt krank nennen könnte, oder die in einem Unwohlsein besteht, welches vielleicht ohne alle objectiven Symptome die Arbeitskraft hindern konnte.

Dies Beispiel lässt sich auf fehlerhafte geistige und moralische Leistungen der Menschen wohl anwenden. Organische Belastungen des verschiedenen Grades bilden bei einer gewissen Anzahl von Individuen Ausnahmszustände vom mittleren Durchschnittsmaass der Leistungen der Gesamtheit. Sie können auf wirklicher psychischer Krankheit beruhen, dann ist das Urtheil meist nicht schwer. Es kann sich aber auch um Individuen handeln, die wir noch nich im gewöhnlichen Sinne für psychisch-krank erklären, die aber als psychisch-kränklich, psychisch-schwächlich bezeichnet werden können. Es bestehen bei ihnen Anomalien, die oft ganz originär, oft in früher Jugend schon begründet sind, die eine gewisse Energienlosigkeit, Unsicherheit, mangelhafte und unrichtige Wirksamkeit in Geist und Charakter des Individuum bedingten. Den Anforderungen des gewöhnlichen Lebens können sie nachkommen, ungewöhnlichen Lebenslagen sind sie nicht mehr gewachsen. Blicken Sie auf unser obiges Beispiel körperlicher Leistungen einen Augenblick zurück. Die gewöhnliche Arbeit mittleren Masses wird von vielen Schwälichen noch, wenn auch mit Anstrengung, geliefert werden können; wenn aber einmal die Umstände ausnahmsweise eine weit höhere Arbeit fordern, dann würden plötzlich die Schwälichen zurückbleiben und ausfallen. So ist es auch mit jenen psychisch-Schwälichen. Vor den gewöhnlichen

Leistungen des Lebens können sie sich noch halten; wenn sie aber vor Verhältnisse gestellt sind, die zu ihrer Beherrschung einer grösseren Kraft erfordern, oder in denen selbst schon etwas liegt, was störend auf die Wirksamkeit ihrer Kräfte wirkt, z. B. wenn sie in Situationen sich befinden, die sie aufregen, die perturbirende Affecte oder Leidenschaften in ihnen erwecken, dann reichen ihre schwachen Kräfte nicht mehr aus, um Herr der Situation zu bleiben, um jetzt die Leistung so wie sie von Allen gefordert wird, durchzuführen, ihr Thun fällt haltlos und verkehrt aus.

Für die Beurtheilung dieser Individuen — scheint es mir — ist es ein wirklicher Gewinn, an dem Begriffe der organischen Belastung eine Categorie zu haben, die wirklich das ausdrückt, worauf Alles ankommt, nemlich die ungünstige, anomale Aeusserungen bedingende, die Leistungsfähigkeit herabdrückende Modification der Geistes- und Gemüthstätigkeit durch organische Ursachen und die aller quantitativen, gradativen Abschätzung zugänglich ist, was beides bei der abstracteren Categorie des Krank- oder Gesundseins bei weitem nicht so der Fall ist. Ich glaube also, dass eine humane, unserer Zeit würdige Rehhtspflege solche Fragen stellen sollte, die es dem Arzte gestatten, für den concreten Fall zu sagen, ob eine solche organische Belastung vorhanden, ob sie stark oder schwach, dauernd oder vorübergehend ist, worin sie besteht, ob sie vielleicht — auch dies kommt ganz verschieden vor — in einer gewissen Richtung vorwaltend wirksam ist, d. h. für gewisse Regungen, Triebe, Handlungen, die Art des geistigen Verhaltens besonders ungünstig modifizirt hat. Der Zugang in das eigentlich Psychologische, wenn auf dasselbe näher eingegangen werden soll, ist von hier aus leicht und es schliessen sich natürlich und logisch die Fragen an, ob man als Product des durch die organische Belastung gesetzten anomalen Zustandes den Antrieb zur That oder eine verminderde Widerstandsfähigkeit gegen den Antrieb, oder eine geistige Beeinträchtigung durch Verworrenheit, Hallucinationen etc. zu betrachten habe.

Verstehen Sie mich — ich wiederhole es — nicht so, dass ich an die Stelle der gesetzlich vorgeschriebenen oder üblichen richterlichen Fragen augenblicklich andere gesetzt zu sehen wünsche, sondern für die Aerzte wollte ich den Sinn andeuten, in welchem eine weitere, umfassendere, erschöpfendere Auffassung der richterlichen Fragen ermöglicht ist. Der humane Richter wird von seinem Standpunkte aus vielleicht von dieser Auffassung Gebrauch machen können; kommt

es einmal zu Aenderungen in der Fassung der Gesetzesparagraphen, dann allerdings muss in ihnen diese weitere Auffassung zum Ausdrucke kommen. Der Einfluss der Psychiatrie, der Kenntniß von der anomalen Geistesbeschaffenheit des Menschen, auf die Gesetze ist nicht damit abgeschlossen, dass die Geisteskranken nicht mehr zum Tode verurtheilt werden, sondern die Aufgabe der nächsten Zukunft ist die Beleuchtung und die detaillierte Würdigung der Mittel- und Uebergangsformen von den leichtesten geistig anomalen Zuständen an. Für ihre richtige Auffassung und Beurtheilung muss in der richterlichen Fragestellung Handhabe und Anhalt geboten sein, es muss daraus erkannt werden, dass das humane Gesetz selbst sie anerkennt, auf sie Rücksicht genommen, den concreten Zuständen des Lebens mehr als dem starren Buchstaben Rechnung getragen wissen will.

Betrachten wir also, meine Herren! die Erforschung der organischen Belastung, ihrer Art, Grade etc. als die Hauptaufgabe der gerichtlichen Psychiatrie, — wie? wo? mit welchen Mitteln soll dieselbe nun erforscht, erwiesen und dem Richter dargelegt werden?

Der psychische Mechanismus, von dessen richtigem Vorstattengehen die Normalität unseres geistigen Lebens abhängt, ist in unseren centralen Nervenapparaten hergestellt. An ihnen und ihrer Functionirung äussern sich die organischen Belastungen und müssen sie sich äussern. Ob also eine Anomalie oder eine wirkliche Erkrankung in den centralen Nervenapparaten besteht oder nicht besteht, sei es eine idiopathische oder eine von anderen Stellen des Organismus aus bewirkte oder was immer für eine? — darauf hat die Untersuchung in erster Linie ihr Augenmerk zu richten

Es ist nun ein Erfahrungssatz der Psychiatrie, der durch jeden Fall jedes Irrenhauses bewiesen werden kann, dass gewisse anomale Zustände der centralen Nervenapparate in einer höchst merkwürdigen, völlig unerklärlichen Weise Vorstellungen, Stimmungen, Gefühle, Willensregungen in der Seele hervorrufen, die den gewöhnlichen Seelenzuständen des Individuum ganz fremd sind. Wenn es heitere Bilder, wenn es Träume von Glück und Wohlsein sind, die so entstehen, kommt der Kranke nicht in Conflict mit der Criminaljustiz; es können aber auch Seelenzustände von peinlichem, finstern, angstvollen Character sein, welche zu aggressiven Willensregungen und oft zu den schwersten gesetzwidrigen Handlungen führen.

In einer Weise, meine Herren! die Jedem tröstlich ist, zeigen die Annalen der Criminaljustiz, dass im Allgemeinen und Grossen betrachtet eine Abnahme der schweren Verbrechen Hand in Hand geht

mit zunehmender Volksbildung. Mit jeder Schule gleichsam, die in einem zurückgebliebenen Lande errichtet wird, wird der Unsittlichkeit und dem Verbrechen etwas Boden und Stoff entzogen und die stete Weiterverbreitung wahrer Bildung wird stets weiter in demselben Sinne wirken. Aber dies hat an einem gewissen Punkte eine ganz bestimmte Grenze; eine gewisse Art von Thaten entzieht sich jedem sonstigen Einflusse von dieser Seite her.

Denken wir uns einen Zustand der menschlichen Gesellschaft, der weit vollkommener wäre als der heutige. Grosse Entdeckungen in den Naturwissenschaften und hohe Entwicklung der Industrie sollen das physische Wohlsein der Menschen noch bedeutend erhöht haben, der Verbrauch an menschlicher Nervenkraft zu mechanischen Leistungen soll sehr vermindert und damit diese Kraft mehr den höheren Interessen des Lebens zugewandt sein, ein langer Frieden und eine ausgedehnte, eifrige Pflege des Schönen in der Kunst soll die Sitten verfeinert, die Stimmungen gemildert, die Gefühle des Wohlseins und des gegenseitigen Wohwollens unter den Menschen begünstigt und hoch entwickelt haben. In einem solchen Zustande werden die finstern Mächte der menschlichen Natur beruhigter, wirkungsloser sein, und viele grobe Verbrechen werden immer seltener werden.

Aber wie schön man sich dieses Ideal der Gesellschaft ausdenke, wie hoch civilisirt, wie hoch moralisirt die Menschen je einmal werden mögen — eine Art schwerer Thaten wird immer vorkommen und immer die Gemüther mit Schrecken und Abscheu erfüllen, Thaten, die von gewissen Nervenkranken ausgeführt werden und zum Theil als die directen Symptome gewisser Nervenkrankheiten aufzufassen sind. Eine Frau steht Nachts aus dem Bette auf, ergreift ein Beil und schlägt ihren schlafenden Mann und ihre schlafende Tochter todt; ein Mensch tödtet auf der Landstrasse ein ihm völlig unbekanntes Kind, verstümmelt es und isst von seinem Fleische; ein anderer gräbt Leichen aus der Erde, um sie mit den Zähnen zu zerfleischen oder noch viel hässlichere Dinge an ihnen zu treiben etc. Nicht Leidenschaft, Unsittlichkeit, Bosheit führt die Hand dieser Menschen, und keine Macht, die durch Bildung und Fortschritt bezwungen werden könnte, hat diese Greuel bewirkt. Sondern gewisse Erkrankungen der centralen Nervenapparate, die man heutzutage mit verschiedenen Namen bezeichnet, haben in der Seele dieser Menschen schreckliche Vorstellungen, heftige Angstempfindungen, blutige oder schmutzige Instincte hervorgerufen, von denen der Gesunde nichts weiss; sie haben ihnen die Besonnenheit, oft die Sinne selbst umnebelt, haben die gewöhnlichen, den nor-

malen Menschen leitenden Vorstellungen und Instincte des Sittlichen und Richtigen ausgelöscht, und in diesem Zustande schwerer organischer Belastung haben jene schrecklichen Vorstellungen und verwerflichen Antriebe zur Entäusserung, zu einem entsprechenden Thun und Handeln, zu dem, was dann als unbegreifliche That, als sogen. Verbrechen vor uns steht, gedrängt. Wollte man der Menschheit auch vor diesen Thaten Ruhe geben, man müsste diese Nervenkrankheiten aus der Welt schaffen oder verhüten lernen, — und dazu ist meines Erachtens keine Aussicht. Ich kann schon hier bemerken, dass es besonders die Epileptiker sind, die, wie sie in einzelnen Repräsentanten einen so höchst merkwürdigen Einfluss auf die Geschicke der Welt, selbst der Welt des Geistes ausüben und die Geschichte mit ihrem Ruhme und mit grossen Zügen füllen, so auch in den Annalen der Criminaljustiz mit ihren grässlichen oder zum mindesten im höchsten Grade auffallenden Thaten unablässig wiederkehren. Auf die Anwesenheit dieser häufigen, oft so undeutlich sich äussernden Krankheit, aber ebenso sehr auf das Bestehen der alcoholischen Neuropathieen, der Hysterie, Hypochondrie, der Neuralgieen u. dergl. ist vor Allem bei allen sonderbaren, ungewohnten, aus egoistischen Motiven nicht erklärbaren Thaten zu untersuchen.

Und für die Auffindung und forensische Diagnose dieser Neuropathieen ist ein besonders von dem hochverdienten Morel aufgefunder und hervorgehobener Punkt sehr bedeutsam. Der nemlich, dass jede derselben den Thaten der erkrankten Individuen einigermassen eigenthümliche Züge und Charactere giebt, dass z. B. der Epileptiker anders tödtet als der Hypochondrist, die Hysterische eine andere Art auffallender und verwerflicher Handlungen begeht als die Alcoholistin etc. Wie gewisse Krampfformen gewissen Neuropathieen, z. B. der Hysterie, der Epilepsie eigenthümlich sind, so kommen eben auch gewisse bestimmte Weisen sich im Handeln zu verhalten, als Symptome diesen beiden zu. Die That erscheint in natürlichster Verbindung mit der Neuropathie, einfach als ihr Symptom. Dass dies nicht bloss psychologisch interessant, sondern von grosser practischer Wichtigkeit ist, erhellt daraus, dass eine solche That zuweilen die erste auffallende Äusserung eines epileptischen oder sonst neuropathischen Zustandes ist und dass dann aus dem Character der That die Neuropathie mehr oder weniger gemuthmasst werden kann. Man muss diese Sätze noch nicht allzusehr verallgemeinern, aber man muss die betreffenden Beobachtungen aufs eifrigste weiter führen und verfolgen, da sie immer mehr interessante Resultate versprechen. Ausser dem ganzen Detail

im Verhalten dieser kranken Menschen bei ihren Verbrechen, muss man besonders das Krankhafte in ihrem Verhalten, bei ihrem Thun in den Irrenanstalten oder bei gleichgültigen Handlungen im gewöhnlichen Leben studiren; hieran hat man die Paradigmata und Vorbilder für ihr Verhalten bei den sogen. Verbrechen; die Epileptiker bilden auch hier wieder die wichtigste Categorie von Kranken und es wird uns im Laufe des Semesters nicht an Beispielen fehlen, Ihnen zu zeigen, was gemeint ist.

Aber es giebt noch eine grosse Classe von Nervenkrankheiten ausser den angeführten (der Epilepsie etc. etc.), bei denen abnorme, auffallende, gesetzwidrige Thaten der verschiedensten Art vorkommen. Es sind die, mit denen wir uns in dieser ganzen Vorlesung am allermeisten beschäftigen werde, die sogen. Geisteskrankheiten und Gemüthskrankheiten. Wir nennen sie noch so nach der bei ihnen vorwaltenden Symptomengruppe, aber wir wissen, dass sie nur der Ausdruck sehr verschiedenartiger Erkrankungen der Centralnerven-Apparate sind und dass jeder Geisteskranke mit einer solchen Erkrankung behaftet ist. Das Vorhandensein dieser unterscheidet den Irren von dem Irrenden, den Wahnsinnigen von dem in einem Wahn Befangenem, den Gemüthskranken von dem gemüthlich Erregten; erst mit dem Bestehen dieser Neuropathie tritt der Mensch in den Ausnahmszustand gegenüber der Welt der Gesunden, der ihn auch in foro so ganz anders beurtheilen lässt. Wegen dieser immer und nothwendig vorhandenen Basis einer bestehenden Nervenkrankheit giebt die rein psychologische Analyse der Geisteskrankheiten, wie sie vom Richter selbst, vom wissenschaftlichen Psychologen oder selbst vom gebildeten Laien versucht werden könnte, keine Befriedigung und es bleiben diese Zustände als Neuropathien der ärztlichen Beurtheilung ein für allemal gewahrt. Dass auch bei den verschiedenen Gruppen von Neuropathien, die wir als sog. Formen, als Idiotie, Melancholie, Verrücktheit etc. herausheben, ein verschiedener Typus der verbrecherischen Thaten zu erkennen ist, dass z. B. der Melancholiker anders tödte als der Verrückte oder als der Idiot, darin stimmen diese Zustände auch mit den vorhin erwähnten Neuropathien überein, es sei aber dieser Punkt hier nur als Parallel zum früheren gelegentlich angedeutet und seine erfahrungsgemässse Ausführung einer späteren Gelegenheit vorbehalten.

Was geht aus dem Bisherigen hervor? — Dass der Arzt vor Allem auf die An- oder Abwesenheit einer Krankheit der Central-Apparate, welche als directe organische Belastung für die

Seelenvorgänge wirken könnte oder erwiesenermassen gewirkt hat, zu untersuchen hat, dass er zum mindesten und zunächst für sich selbst diese Hauptfrage in Angriff nehmen muss, abgesehen davon, wie er alsdann sein Resultat im Ausdruck mit der richterlichen Frage in Einklang setze.

Brauche ich ausdrücklich zu bemerken, dass nicht jede Nervenkrankheit als organische Belastung für die logischen Processe, für das Leben der Vorstellungen wirkt? Dass es natürlich die Hirnkrankheiten in erster Linie, aber selbst diese nicht ganz ohne Ausnahmen (einzelne Fälle alter Residuen von Heerderkrankungen in den motorischen Centraltheilen) sind, die hier in Betracht kommen? — Es versteht sich dies von selbst; weit weniger bekannt und doch sehr wichtig ist es, dass auch gewisse wirklich oder scheinbar peripher Nervenleiden, wie namentlich manche Neuralgien (dies Wort in seiner wirklichen pathologischen Bedeutung genommen) durch Hervorrufung von abnormen, ganz fremdartigen Stimmungen, von Mitvorstellungen etc. wirken können. Und auch der Ueberzeugung möchte ich hier Ausdruck geben, dass es noch eine Anzahl leichterer oder schwererer neuropathischer Zustände geben dürfte, die erst zu geringem Theile gekannt sind, die in unsere Categorien der Hysterie, der Geisteskrankheiten, der Epilepsie etc. nicht passen wollen, die erst eine künftige Zeit bestimmter zu beschreiben und mit eigenen Benennungen zu fixiren haben wird, die aber doch schon bedeutende organische Belastungen für den Willen bilden können. Ich meine damit allerlei unbestimmtere Reizungs- und Depressions-Erscheinungen in den Nervenapparaten, allerlei leichtere hallucinatorische, traumartige, halbsomnambule, Umneblungszustände, manches was sich als sporadischer Fall den Erscheinungen der sog. Geistesepidemien nähert etc. Und wie es solche unbestimmte, noch wenig gekannte neuropathische Zustände giebt, so giebt es auch solche einzelne Thaten von einem eigenthümlich bizarren, höchst sonderbaren Character, die den gewöhnlichen Regeln der gesunden Vernunft und der Moral in der auffallendsten Weise widersprechen und Verbrechen constituiiren und die doch keineswegs den Character der Handlungen von Melancholikern, Alcoholisten, Epileptikern etc. an sich tragen. Unter keinen Umständen dürfen bei solchen Thaten neuropathische Zustände ohne Weiteres angenommen oder aus irrelevanten Erscheinungen mit Gewalt construirt werden; ich selbst war schon in der Lage, bei einer solchen sonderbaren That, die sich aus rein logischen Vorgängen, aus gesunden Motiven irgend welcher Art schwer begreifen liess, irgend ein solches Nervenleiden

dringend zu vermuten, aber doch keines nachweisen zu können; aber ich glaube, dass sich die Zahl dieser Fälle, die bis jetzt als unerklärliche, an gar nichts Bekanntes anzuknüpfende Rätsel vor uns stehen, um so mehr vermindern wird, je mehr sich die Forschung auch auf diese dunkleren Gebiete der Neuropathologie ausdehnen wird. Denken wir daran, wie die wahre Natur des ganzen ungeheuren Gebietes der hallucinatorischen Zustände Jahrtausende lang unbekannt war, wie viele Hallucinanten und Verrückte ihren neuropathischen Zustand als Zauberer und Hexen mit der Folter und dem Scheiterhaufen büsstten — wobei sie dieser Argumentation gegenüber ebenso fest blieben wie sie es heutzutage gegenüber unseren Vernunftgründen bleiben — so dürfen wir schon glauben, dass auch der späteren Zeit etwas zu thun bleiben, dass man noch manche Erscheinung auffinden und besser würdigen wird, deren Kenntniss dann der Aufsuchung des wirklichen Rechtes in gewissen Criminalsachen zu Gute kommen wird. —

Bei den Nervenkrankheiten, die sich ganz oder doch weit überwiegend durch psychische Symptome äussern, fangen die Hauptschwierigkeiten der Beurtheilung bei den noch leichteren, wenig ausgebildeten Fällen an.

In der Welt der Gesunden oder vermeintlich Gesunden, die uns umgibt, finden sich zahlreiche Individuen mit neuropathischen und speciell mit psychopathischen Zuständen, die durchaus nicht die Intensität erreicht haben, um die logischen Processe im gewöhnlichen Leben in sehr auffallender Weise zu stören. In ihrem Denken und Fühlen manniigfach durch organische Belastungen beeinflusst, können diese Individuen doch nicht nur das Leben unter Gesunden fortführen, sondern auch sehr oft einen gewissen Platz in der Welt mehr als nur leidlich ausfüllen und doch kann es sein, dass wir die dringendste Veranlassung haben, gewisse gesetzwidrige Handlungen dieser Menschen als wesentlich mitbeeinflusst durch die organische Belastung zu betrachten.

Nur von zwei Arten dieser leichteren psychopathischen Zustände möchte ich noch einige Worte bemerken.

Die eine, sehr zahlreich vorkommende Art habe ich schon oben als psychisch-schwächliche Menschen bezeichnet. Sie sind durch organische Ursachen in allen oder in einzelnen Beziehungen permanent unter dem mittleren Niveau psychischer Leistungsfähigkeit geblieben, aber im gewöhnlichen Leben, das ja selten die Aufbietung aller Geistes- und Gemüthskräfte bedarf, halten sie sich gut und führen sich richtig, besonders wenn noch günstige Einflüsse von ihrer Umgebung

auf sie einwirken. Unter ungewöhnlichen Umständen dagegen sehen wir sehr häufig ihre psychische Leistungsfähigkeit nicht ausreichen. Diese Umstände können rein körperlicher Art sein: es wird z. B. bei einzelnen dieser Menschen schon durch kleine Mengen alcoholischer Getränke die organische Belastung so erhöht, dass ihre logischen Prozesse ohne wirkliche Trunkenheit in Verwirrung gerathen. Oder es wirken die sexualen Entwicklungs- und Wechselzustände, die Pubertät und die Involution, die Schwangerschaft und das Puerperium, selbst schon die Menstruation störend in den haltlosen psychischen Mechanismus dieser Menschen ein. — Sehr häufig sind jene ungewöhnlichen Umstände geistiger Art. Vor aufregende Verhältnisse, vor schwierigere Lebenslagen gestellt, im Zustande von Leidenschaft oder Affect, der durch solche erregt wird, verlieren diese Individuen die Contenance, es kann zum „Ausbrüche einer vorübergehenden Geistesstörung“, aber auch nur zu einzeln thätlichen Ausbrüchen kommen, die sie mit den Gesetzen in Conflict bringen. Denken Sie z. B. daran, wie in solchen von Hause aus organisch belasteten, haltlosen Naturen ein von aussen her erregtes Rachegefühl rasch zu einer Höhe anschwellen und übermannend werden kann, bei dem sich aber ein mittlerer Durchschnittsmensch noch immer ziemlich kühl verhalten hätte. Die Widerstandsfähigkeit dieser Naturen erscheint also geringer, sie sind leichter hinzureissen, ihr Denken, Empfinden und Wollen dürfen wir uns nicht ganz so wie das unsrige denken, wenn wir sie auch nicht für geisteskrank oder für blödsinnig oder wahnsinnig im Sinne des Gesetzes erkennen. — Angesichts dieser Menschen habe ich es nie verstanden, dass ein so ausgezeichneter Gerichtsarzt wie Casper*) den Satz aufstellen konnte, dass manche Individuen wohl nicht mehr dispositionsfähig, aber doch noch zurechnungsfähig seien, dass die Zurechnungsfähigkeit gleichsam das Höhere sei, was noch bestehen könne, wenn das Niedere schon verloren gegangen sei. Mir will es nach der Beobachtung solcher Menschen eher scheinen, dass die Führung ihrer Geschäfte und die Besorgung ihrer bürgerlichen Angelegenheiten durchschnittlich eher dem Mittelmasse des Gesunden entsprechend möglich sein werde, als ein wohl besonnenes Verhalten gegenüber den Anreizen und den aufregenden und verwirrenden Einflüssen, die der Anlass zu einem Verbrechen mit sich bringt. Ich weiss wohl, dass auch im Geschäftsleben ungewöhnliche und aufregende Umstände eintreten

*) S. dessen Lehrbuch. Die Beispiele, die Casper dort anführt, beweisen den Satz nicht.

können, die störend auf diese Individuen wirken und sie zu unüberlegten Entschlüssen und Massregeln bestimmen und hinreissen können, aber schwächer als diese dürfen im Durchschnitte die perturbirenden Umstände bei Vergehen oder Verbrechen auf keinen Fall angeschlagen werden.

Es giebt aber ausser diesen leicht schwachsinnigen Menschen noch eine andere Classe von neuropathischen Individuen, die uns auch im gewöhnlichen Leben begegnen, die auch Niemand für „geisteskrank“ erklären kann, und in denen doch psychopathische Zustände der unglücklichsten Art bestehen. Es sind dies Individuen mit, meistens verbreiteten, oft zu den epileptoiden Zuständen zu zählenden Neuropathieen, unter deren Symptomen anomale, dem mittleren Durchschnittsmenschen vollkommen fremde Instincte, Richtungen, Antriebe und Zwangsvorstellungen eine grosse Rolle spielen. Die leichteren Fälle dieser Art sind noch sehr wenig gekannt. In die Irrenanstalten kommen sie nicht und die Aerzte in der gewöhnlichen Praxis nehmen sehr selten ein näheres Interesse an ihnen, das äussere Leben dieser Leidenden zeigt wenig Auffallendes, wenngleich die, die in ihrer Intimität leben, manches von ihrem „sonderbaren“, „excentrischen“ Wesen zu erzählen wissen. Ich kann Sie aber versichern, dass unter diesen Menschen, die uns auf der Strasse, im Salon, im Theater wie andere Leute begreifen, nicht nur ganz neue wissenschaftliche Thatsachen der interessantesten Art zu beobachten, sondern auch Symptome aufzufinden sind, die zur Beleuchtung gewisser forensisch - psychiatrischer Fragen das wichtigste Material liefern. In der Stille des ärztlichen Consultationszimmers lassen uns diese so wohlerzogenen, äusserlich so netten Menschen oft hineinblicken in ein Jahrelang zerrüttetes, von den sonderbarsten, ja fast unerhörten Leiden gequältes Gemüth, in eine von den bizarrsten Aberrationen angefochtene Intelligenz und bitten uns dringend um Hilfe gegen überwältigende Leiden, von denen die Welt keine Ahnung hat.

Meine Herren! Bei Gelegenheit der Frage nach Abschaffung der Todesstrafe hat Einer gesagt und Andere haben es geistreich gefunden: Gut! aber die Mörder sollen ansangen! — Ja, wenn es lauter Mörder aus Bosheit gäbe!*)

*) Bis hierher geht die Reinschrift des Manuscripts; der Schluss, welchen Griesinger bis gegen die letzte Zeit seines Lebens hin immer noch selbst hinzufügen zu können hoffte, ist dem vorhandenen Brouillon entnommen. Die Randbemerkungen, welche sich zahlreich in diesem vorfinden, sind, wo sie sachlich und stylistisch dem Zusammenhange nicht wohl einzufügen waren, als Anmerkungen gegeben.

Aber was giebt es noch für „Mörder“? Man bekommt eine eigen-thümliche Ansicht von manchen „Mördern“, wenn Menschen von musterhaftem Leben, von vortrefflicher Bildung und Character, von feinen Sitten zu uns kommen wegen der unablässig quälenden Gedanken: wie schön es wäre, wenn ihre liebsten Angehörigen auf den Kirchhof gefahren würden — oder, dass sie „etwas thun“, d. h. vielleicht ihre eigenen, zärtlich geliebten Kinder und dann sich selbst um's Leben bringen müssten. Einzelne gehen hin und thun es, bei Anderen versinken die Vorstellungen und die Antriebe wieder mit Nachlass ihres neuropathischen Zustandes.

Man bekommt eine eigen-thümliche Ansicht über manche empörende, das sittliche Gefühl des Gesunden mit Ekel erfüllende Aberration, wenn man einmal von einem soliden, fein gebildeten und in der feinen Welt lebenden, aber allerdings hereditär stark belasteten Individuum das Geständniss entgegen genommen hat, dass er seit seinem achtzehnten Lebensjahr einen bei jeder Gelegenheit aufsteigenden, sexualen Trieb zu seinem eigenen Geschlechte, niemals aber noch einen gesunden und natürlichen empfunden hat.

Alle diese Individuen sind neuropathisch, Einzelne stark neuropathisch, Andere so, dass für eine mässig genaue Beobachtung die Neuropathie schwach erscheint.*.) Oft äussert sich zur Zeit der Beobachtung die Neuropathie gerade nur auf psychischem Gebiete, als Phrenopathie, und da sie die logischen Prozesse nicht in Verwirrung setzt und überhaupt nicht sehr tief alterirt, so können diese leichteren Formen, wenn auch nicht leichteren Leiden, mit ihren anomalen Einfällen, Instineten, Trieben, Willensanreizen leicht in Bezug auf ihre krankhafte Natur verkannt, die organische Belastung des Seelenlebens kann übersehen und Antrieb und That solchen gleichgestellt werden, in denen egoistische Motive, moralische Verderbtheit, sittliche Gesunkenheit sich äussern; denn dieselben Vorstellungen können aus krankem und gesundem Mechanismus entstehen

Was ist nun endlich das practische Conclusum, zu dem wir kommen?
— Das zuerst, dass der ärztliche Sachverständige, wenn er auch nicht mit diesen Worten vom Richter gefragt wird, sich überhaupt zuerst die Frage vorlege, ob in dem betreffenden Falle organische Belastung vorliege? welche? ob stark oder schwach? etc., dass er in die Detailfragen der Psychiatrie und der Neuropathologie sodann eingehe, wobei die Frage das Wichtigste und Interessanteste ist, ob vielleicht die That

*) Viele offener oder versteckter epileptisch.

direct oder unmittelbar als Symptom eines besonderen Nervenleidens gerade so wie Krämpfe, Lähmungen u. s. w. zu betrachten sei. Aber auch dem Richter und Gesetzgeber muss der Satz von der organischen Belastung in ihren verschiedenen Graden immer wieder vorgelegt und geläufig gemacht werden, dem Gesetzgeher, damit er sich wohl überlege, wie er aus dem aut — aut, entweder geisteskrank und unzurechnungsfähig oder geistesgesund und 20 Jahre Zuchthaus! für die zahlreichen Individuen herauskomme, welche noch nicht die Grenze überschritten haben, aber doch schwer genug durch ihre Belastung bedrückt sind; dem Richter, damit er unsere Auseinandersetzungen annehme, dass ein Mensch, dessen Handlungen im gemeinen Leben wir anders (milder) beurtheilen als die der gewöhnlichen Menschen, dass ein solcher auch in foro anders beurtheilt werden solle; damit er unserer Stimme Gehör schenke, wenn wir ihm diese Zustände erklären, damit er uns verstehe, wenn wir von dem Instinktiven, Triebartigen im Thun solcher Menschen, von ihrer geistigen Schwäche, welche etwas ganz Anderes als Blödsinn ist, sprechen und ihnen zeigen, dass sog. verständiges Sprechen nicht das wahre Criterium des Bestehens oder Nichtbestehens einer Störung ist.*) Wir erklären keinen für geisteskrank als den, den wir wirklich nach unserer innersten Ueberzeugung so nennen dürfen, mag es auch zuweilen schreckliche Folgen für einen solchen unglücklichen Menschen haben; dem Arzte steht es nicht zu, die Frage des Richters so lange zu drehen und zu wenden, bis er ihr einen seiner Meinung entsprechenden Sinn geben kann.**) Bei unserer ganzen heutigen Auffassung dieser Dinge kann die richtige Lösung der Schwierigkeit gegenwärtig nur in milden Strafen für solche Men-

*) Wohl dürfen wir auch in uns die Stimme der natürlichen Gerechtigkeit vernehmen, wir sind keine psychiatrischen Rechenmaschinen, aber gewöhnen wir uns nicht an das „mitius“.....

Sprechen wir nicht in zweifelhaften Fällen „in mitius“; das praktische Leben und das Gericht kennt ein mitius und ein pejus, die Wissenschaft und die organische Natur nicht, wir zeigen somit gleich, dass wir den wissenschaftlichen Boden verlassen. Lässt sich die Frage nicht entscheiden, so thun wir es nicht. Suchen wir nicht als Irrenärzte unsern Ruhm darin, einen wirklich zweifelhaften Fall mit halben Beweisen zum geisteskranken zu stempeln, weichen wir aber auch nicht vor den Vorurtheilen zurück, wo wir gegenüber der Ansicht der Laien einen Fall für geisteskrank halten müssen.

**) Zwar muss der Arzt suchen, den Sinn richtig zu verstehen und muss sich nicht durch den Wortlaut leiten lassen. Sehr richtig sagt Mittermaier: diese Ausdrücke seien durch den Eindruck der zur Zeit der Abfassung des Gesetzes herrschenden wissenschaftlichen Ansichten entstanden, die oft jetzt veraltet. Der Arzt muss vom Standpunkte der heutigen Forschung seine Prüfung vornehmen.

schen bestehen. Auf solche aber hinzuwirken ist Sache des Gesetzgebers, des Richters und der vorgeschrittenen Rechtswissenschaft, nicht Sache der Aerzte.*)

Von Seiten der Psychiatrie hat hier nicht die psychologisirende und die abstracte dogmatische Richtung, sondern allein die neuropathologische, die cerebralpathologische Auffassung der Geisteskrankheiten in allen ihren Consequenzen Aussicht, den richtigen Principien Anerkennung zu verschaffen.

Das Studium der Entwicklung, des Verlaufes der Haupttypen, der pathologischen Anatomie und Aetologie der Nervenkrankheiten, welche als Geisteskrankheiten in unsren Irrenhäusern sich befinden, vom Standpunkte, dass eben in jedem Falle eine bestimmte Erkrankung der Centralapparate zu erkennen ist, ist der Faden, der durch diese Labyrinth führt, nicht die Theorieen der gerichtlichen Medicin. Die Fragen der Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit lassen wir bei Seite, sie mag der Richter aus den ihm von uns geordnet, klar und verarbeitet vorgelegten Thatsachen selbst entscheiden.

Im Laufe des Jahres sind mir drei Fälle vorgekommen, wo mein Superarbitrium Angeklagten bei ihren Richtern die ihnen gebührende Uzuzurechnungsfähigkeit erwirkte gegenüber früheren Gutachten, welche auf mehr oder weniger Zurechnungsfähigkeit hingeführt hatten. Etwa deshalb, weil die psychologischen Theorieen der früheren Beurtheiler irrig gewesen wären, weil unsere Ansichten über die libertas iudicij, die libertas consilii, über den Casper'schen Kampf zwischen dem guten und bösen Principe im Menschen auseinander gegangeu wären, weil wir etwa verschiedenen Systemen in Betreff der menschlichen Freiheit gefolgt wären**) Im Geringsten nicht; — mit all dem wären wir aus dem Gebiete der ärztlichen Beobachtung herausgetreten — vielmehr dadurch, dass ich nachweisen konnte, dass die Individuen epileptisch waren, dass ihre incriminierten Handlungen in nächster Verbindung mit epileptischen Anfällen standen, resp. psychische Aeusserungsweisen eines

*) Freuen wir uns der Thatsache, dass die heutige Criminal-Rechtspflege im Allgemeinen sehr bereitwillig die Hilfe der gerichtlichen Psychiatrie anruft; manche Verbrecher werden heute von den Richtern schon ganz anders angesehen als früher. Wenn uns zuweilen doch die härtesten Urtheile überraschen, so liegt dies in der Beschaffenheit der Gesetze und der vorgeschriebenen Fragen.

**) Selten wird die Nothwendigkeit der That, die Unmöglichkeit für den Menschen, sie zu unterlassen, bewiesen werden können, meist wird man sich mit den Beweisen der organischen Belastung überhaupt, öfters selbst mit deren Wahrscheinlichkeit begnügen müssen.

epileptoiden Zustandes gewesen waren; in allen dreien war dieser epileptische Zustand nicht erkannt gewesen.

Das Individuum zum Hauptgegenstande seiner Untersuchung machen, nicht bloss in psychologischer, sondern in organischer, Leib und Seele*) zusammen betrachtender Auffassung, sein Kranksein oder Gesundsein vor der That und, wenn das Kranksein da war, Entstehung, Entwicklung und Verlauf desselben zu demonstrieren, das unterscheidet die heutige forensische Psychiatrie wesentlich von der älteren, wo überwiegend die That zum Gegenstande der Betrachtung gemacht wurde.**)

Es wird nicht an Gelegenheit fehlen, Ihnen diese Sätze an concreten Beispielen deutlicher zu machen, denn auch in diesem (gerichtlich - medicinischen) Theile unseres Unterrichts werde ich so viel als möglich den demonstrativen Weg gehen; wir haben immer Individuen auf der Abtheilung, welche zur Exemplification bei Besprechung der Frage dienen können und werde ich jedesmal Kranke vorführen und an diesen die Hauptsätze der polizeilichen, civil- und criminalrechtlichen forensischen Psychiatrie Ihnen ad oculus demonstrieren.

*) Als: Körperbau, Schädel, Gesichts-Entwickelung, Heredität, physiologische Vorgänge, Menstruation, Puerperium, Symptome von Krämpfen, Lähmung, Anästhesie, Sprache, Gemüth, Gedächtniss etc.; Aetiologie.

**) Die organische Belastung, ihr Grad und der Grad der Widerstandsfähigkeit des Individuums müssen aus der Gesamtheit seiner Individualität, seiner leiblichen und geistigen Persönlichkeit, wie sie im Lichte der Neuropathologie erscheint, geschätzt werden